

Satzung
über die Erhebung einer Wettbürosteuer
in der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

**Wettbürosteuersatzung
der Landeshauptstadt Hannover**

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterliegen das Veranstalten oder die Vermittlung von Pferde- und / oder Sportwetten an eine Wettveranstalterin / einen Wettveranstalter, ggf. auch mittelbar über weitere natürliche und / oder juristische Personen, in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen -auch an Terminals o.ä.- auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (Wettbüro), der Besteuerung.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, unterliegen nicht der Besteuerung.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Wettveranstalterin / der Wettveranstalter oder die Wettvermittlerin / der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und / oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben. Ebenso ist es für die Besteuerung irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder die Buchmacherin / der Buchmacher zugelassen ist.

§ 2

Steuerschuldnerin / Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Betreiberin / der Betreiber des Wettbüros.
- (2) Neben der Steuerschuldnerin / dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch diejenige/ derjenige Steuerschuldnerin / Steuerschuldner nach Absatz 1, der / dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner sind darüber hinaus die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Annahme und das Mitverfolgen nach § 1 stattfindet, sofern sie an den Einnahmen oder dem Ertrag daraus beteiligt sind.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung (AO).

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage sind die für den Abschluss der Wette aufgewendeten Beträge (Bruttowetteinsatz). Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden.
- (2) Ausgenommen sind Wetten die online, d. h. außerhalb des Wettbüros, getätigt werden.

§ 4

Steuersatz

Der Steuersatz für das Veranstellen oder Vermitteln von Pferde- und / oder Sportwetten nach § 1 Absatz 1 beträgt 2 v.H. des Wetteinsatzes nach § 3 Absatz 1.

§ 5

Entstehung und Ende des Steueranspruches / der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit dem Datum der Schließung des Wettbüros. Der Wegfall der Mitverfolgbarkeit kommt einer Schließung gleich.

- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Wetteinsatzes.
- (3) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 6

Steuermeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Landeshauptstadt Hannover vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Der Bruttowetteinsatz (§ 3) in dem jeweiligen Erhebungszeitraum ist durch Beifügung der Abrechnungen zwischen der Steuerschuldnerin / dem Steuerschuldner und der Wettveranstalterin / dem Wettveranstalter oder ggf. anderen dazwischen vermittelnd tätig werdenden Personen / Gesellschaften oder durch ähnliche Unterlagen, die den Anforderungen der §§ 146 ff. AO genügen, nachzuweisen. Steuerschuldner, die Wettveranstalter sind, haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen wie Umsatzlisten oder ähnliches, nachzuweisen. Die Landeshauptstadt Hannover setzt die Wettbürosteuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung und oder die bezeichneten Unterlagen nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Landeshauptstadt Hannover von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. der AO Gebrauch machen.

§ 7

Fälligkeit

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Anzeigepflichten/ Steuerpflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet, in Betrieb nimmt oder übernimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats bei der Landeshauptstadt Hannover auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Zwingend anzugeben sind:

1. Name und Anschrift der Betreiberin / des Betreibers

2. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
 3. Name und Anschrift der Wettveranstalter mit denen Vermittlungsverträge bestehen oder ggf. der zwischen Steuerschuldern und Wettveranstaltern tätig werdenden natürlichen oder juristischen Personen, die beispielsweise die Abrechnung zwischen Wettveranstaltern und Steuerschuldern übernehmen
 4. Auflistung aller Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer
 5. Angaben über die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sofern diese an den Einnahmen beteiligt sind
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 haben der Landeshauptstadt Hannover die Angaben nach Absatz 1 innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.
 - (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung einer Wettveranstalterin / eines Wettveranstalters), sind unverzüglich anzuzeigen.
 - (4) Die Aufgabe des Wettbüros ist der Landeshauptstadt Hannover innerhalb von 10 Tagen nach der Aufgabe anzuzeigen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Einrichtungen zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Abrechnungen zu verlangen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Landeshauptstadt Hannover Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Wettbürosteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß Artikel 6 Abs.

1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Landeshauptstadt Hannover und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 6 Absatz 1 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 8 die Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder Veränderungen des Wettbüros oder Betreibers nicht mitteilt.
 3. entgegen § 9 Absätze 3 und 4 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hannover, den 28.11.2019

Onay
Oberbürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 28.11.2019

Onay
Oberbürgermeister